

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 61/62 (1913)
Heft: 9

Artikel: Zum Gotthardvertrag
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Werk „Landhäuser“ von Hermann Muthesius.

Verlag von F. Bruckmann A.-G. in München.

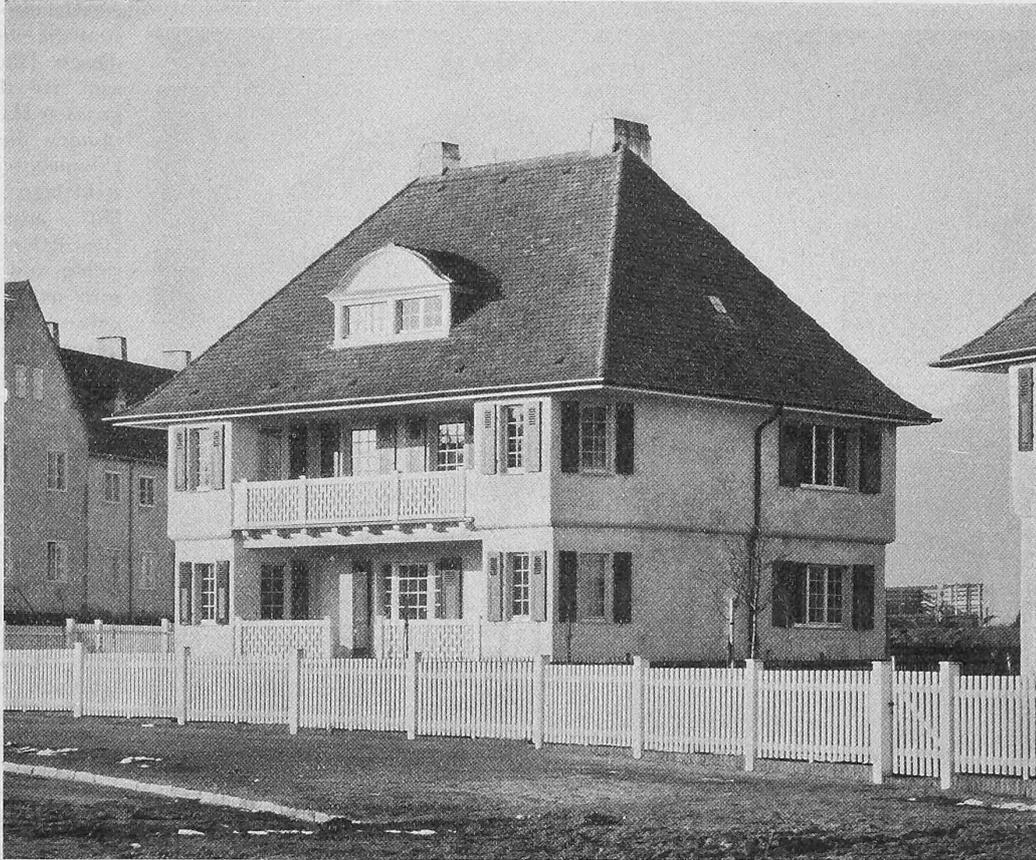


Abb. 3. Zweietagenhaus in der Gartenstadt Hellerau.

zu uns Menschen des XX. Jahrhunderts passt. Auch die Anregungen aus dem englischen Haus, das der Verfasser ja aufs genaueste kennt und ausführlich beschrieben hat, sind durchaus assimiliert.

Mit einer gewissen Selbstverständlichkeit schliesst sich überall der Garten an das Haus an, deutlich die Hand des Künstlers und Gärtners zeigend und in bewusstem Gegensatz zur frei gewachsenen Umgebung tretend. Da wird nirgends imitiert, weder eine Landschaft, noch irgend ein alter Stil, noch ein vornehmeres Material.

Hat uns Schultze-Naumburg die Augen geöffnet, unserer Grossväter Garten, Haus und Hausrat wieder zu würdigen und zu lieben, so zeigt uns Muthesius den Weg, wie auch wir zu einer unserem Wesen und Sinn angemessenen Bau- und Wohnkultur gelangen können.

Es darf nicht vergessen werden, den schönen Druck und die vorzügliche technische Ausführung des Bildmaterials auf dem matten Papier hervorzuheben. Diese nicht unwichtigen Aeusserlichkeiten harmonieren aber, wie man es auch bei einem gut angezogenen Menschen herausfühlen möchte, mit dem Geist, der darinnen steckt. Mit Schlichtheit und Wärme für die Sache ist der Text vom Baumeister der Häuser selbst geschrieben und man empfindet angenehm die Abwesenheit jener überschwänglichen Hochtöne, die uns in manchen deutschen¹⁾ Kunstzeitschriften oft so aufdringlich berühren.

Für uns Architekten bietet das Buch denselben Genuss, den ein Musiker erlebt, wenn er die Partitur eines Werkes liest, das von einem der besten seiner Gilde stammt.

R. R.

¹⁾ Eine Unsitte, von der sich Literaten auch in schweizerischen Zeitungen, Fachblättern und andern, oft nicht freihalten können, ohne zu erkennen, dass sie ihren Schützlingen damit mehr schaden als nützen.

Die Redaktion.

Zum Gotthardvertrag.

Neuerdings kommen vertragsfreundliche Tagesblätter auf unsere Darlegungen im Band LX zurück und suchen die Besorgnisse zu entkräften, die nach unserer festen Ueberzeugung in dem Wortlaut des Vertrags und des Schlussprotokolls nebst Zusatzerklärungen nur zu deutlich begründet sind. Dabei wurden unsere Einwendungen so hingestellt, als seien die von uns herausgegriffenen Punkte die einzigen, welche die Industriellen beunruhigen.

Diese Darstellung entspricht nicht den Tatsachen. Wir haben vielmehr nie ein Hehl daraus gemacht, dass wir den Vertrag auch nach vielen andern, ebenso folgensweren Seiten hin für unannehmbar und mit dem Interesse wie mit der Würde unseres Landes gleich unvereinbar halten. Unsere Leser mögen selbst nachlesen, was wir im Band LX auf den Seiten 39, 259, 273, 313 und 340 darüber geschrieben haben. Wenn wir uns auf die Beleuchtung einiger weniger Punkte beschränkten, so geschah dies, weil wir uns als schweizerisches *technisches* Fachblatt berufen halten, speziell auf die unsere Kreise direkt gefährdenden Punkte hinzuweisen.

Die politischen Verteidiger des Vertrages heben hervor, es handle sich unter den von uns gekennzeichneten Stellen nur um Artikel IV des Schlussprotokolls, der sich nur mit der *Elektrifizierung der Gotthardbahn* befasst, während die von der schweizerischen Delegation abgegebene weitere Erklärung über das „derzeitige Verfahren der Bundesbahnen“ für die Schweiz keinerlei Verpflichtung darstelle.

Dieser willkürlichen und durchaus unbegründeten Behauptung gegenüber verweisen wir auf den *Wortlaut der Botschaft des deutschen Reichskanzlers* zum Verträge. Nach dem „Bund“ vom 8. Januar d. J., sowie einer Anzahl

anderer Zeitungen, hat sich der Reichskanzler zu dieser, nach ihrer Meinung ganz harmlosen und uns, bzw. die Schweiz. Bundesbahnen nicht verpflichtenden Punkten oder „orientierender Erklärungen“ wie folgt geäußert (die kursiv gedruckten Stellen in diesem Zitat werden als besonders kennzeichnend von uns hervorgehoben):

„Durch Art. IV des Schlussprotokolls soll bei den zukünftigen Investitionen des *Gotthardbahnnetzes*, namentlich im Falle der *Elektrifizierung der Gotthardbahn*, der deutsch-italienischen Industrie eine Beteiligung ermöglicht werden. Solange die Gotthardbahn als Privatgesellschaft bestand, war anzunehmen, dass sie die Anschaffung ihres Materials nur *nach kaufmännischen Grundsätzen, also bei der billigsten*¹⁾, wenn auch nichtschweizerischen Bezugsquelle decken würde. Es entspricht einem Bedürfnis und einem *Wunsche der deutschen Industrie, die Anwendung dieses Grundsatzes* und damit die Beteiligungsmöglichkeit der deutschen Industrie auch *für die Zukunft sicherzustellen*. Demgemäss ist für den Fall der Elektrifizierung der Gotthardbahn die öffentliche Ausschreibung der Materiallieferungen vorgesehen, während für sonstige Investitionen die *bisherige Praxis der Bundesbahnen* beibehalten werden soll.

Diese ist wie folgt festgelegt worden: „Nach der gegenwärtigen Praxis der Schweizerischen Bundesbahnen werden alle wichtigen Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibungen vergeben. Die Verträge über Kohlenlieferungen werden direkt mit den Lieferanten abgeschlossen, als welche zur Zeit im wesentlichen die Bergwerksdirektion in Saarbrücken und das Rheinische Kohlsyndikat in Frage kommen. Die Lieferung der Lokomotiven und Eisenbahnwagen wird den schweizerischen Fabriken übertragen, sofern sie zu annehmbaren Preisen liefern. Andernfalls würden die Lieferungen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben.“

Diese „Praxis der Bundesbahnen“ soll also, nach der Auffassung des deutschen Reichskanzlers, durch den Vertrag festgelegt werden; kann das ehrlicher Weise missverstanden oder bestritten werden?!

Und ist es zulässig, dass wir unsere Bauunternehmer, Industriellen, Lieferanten usw. bedingungslos der ausländischen, zunächst der deutschen Konkurrenz, bzw. ihren „billigsten“ Offerten ausliefern, auf einem Gebiete, das *unsern Leuten im Auslande von Amts wegen verschlossen*²⁾ ist!?

Aber auch in anderer Hinsicht können wir von der Botschaft des Reichskanzlers lernen. So, dass wenn der Betrieb auf den Linien der Gotthardbahn nicht mehr die *Betriebskosten einschliesslich Verzinsung und Amortisation decken* sollte, wir berechtigt sein sollen, die neuerliche vorübergehende Erhöhung der Bergzuschläge zu verlangen. „Die Erhöhung der Bergzuschläge bedarf der Zustimmung der andern beiden Vertragsstaaten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so würde das schiedsrichterliche Verfahren einzutreten haben.“ Unser „Verlangen“ hätte also einen sehr fraglichen Wert. Wie dem aber auch sei, es bedingt diese Möglichkeit, die mit ziemlicher Sicherheit für nicht gar ferne Zeit vorauszusehen ist, dass wir für die „Gotthardbahn“ eine gänzlich getrennte Rechnung weiter führen, da es uns in anderer Weise nicht möglich wäre, ein so gestelltes „Verlangen“ zu begründen. Mit dem dem Verträge nachgerühmten grossen Vorteil, dass er uns einer gesonderten Rechnungsführung für die Gotthardbahn entbinde, ist es also nichts!

Wie der deutsche Reichskanzler die künftigen *Ertagsverhältnisse der Gotthardbahn* einschätzt, ist in seiner Botschaft ebenfalls zu lesen:

„Sodann war die finanzielle Bedeutung der Beteiligung der Subventionsstaaten an dem Reingewinne der Gotthardbahn, falls

¹⁾ Dass die unbedingte Bevorzugung der billigsten Offerte ein kaufmännischer Grundsatz sei, ist bei uns zu Lande glücklicherweise heute noch nicht anerkannt.

Die Red.

²⁾ Wir erinnern hier an ein Vorkommnis, das vom Bundesratsstisch im letzten Jahr mitgeteilt wurde. Der Bundesrat hatte, einer Anfrage der deutschen Regierung in zuvorkommender Weise nachkommend, die Kantone und grossen Gemeinden der Schweiz angefragt, wie sie es mit der Bewerbung auswärtiger Offerten bei Ausschreibung ihrer Arbeiten halten, und die für das Ausland günstigen Auskünfte der deutschen Regierung mitgeteilt. Zugleich erbat er sich Auskunft darüber, wie dies in Deutschland gehalten werde. Das mögen $\frac{3}{4}$ Jahre her sein; dass eine Antwort bisher eingelaufen sei, ist uns nicht bekannt.

deren Dividende 7% überschritt, zu würdigen. Hierbei blieb zu beachten, dass nach den bestehenden Verträgen die Gotthardbahn gehalten war, zu einer Herabsetzung der Taxen, in erster Linie des Zuschlags für die Bergstrecken, zu schreiten, sofern die Dividende 8% übersteigt. Tatsächlich haben Rück-einnahmen der Vertragsstaaten nur fünfmal stattgefunden.

Es erhielten das deutsche Reich zusammen mit den beteiligten Bundesstaaten:

im Jahre	bei einer Dividende von	
1889	7,4 %	14 442 Mark,
1894	7,8 %	42 373 „
1895	7,8 %	42 893 „
1905	7,8 %	43 186 „
1906	7,8 %	43 186 „

Es musste als unwahrscheinlich angesehen werden, dass aus dem Rechte der Subventionsstaaten an dem 7% übersteigenden Reingewinne der Gotthardbahn jemals wieder wirkliche Vorteile von Belang erwachsen werden. Aus diesem Grunde erschien es der Reichsleitung in Uebereinstimmung mit der königl. italienischen Regierung richtiger, auf das *problematische Recht* der Beteiligung an dem Reingewinn zu verzichten und für dessen Aufgabe sowie für die Zustimmung zu der Verstaatlichung *greifbare Werte* einzutauschen . . .

Dies ist durch den neuen Vertrag erreicht. Einmal ist nicht nur für das Gebiet der bisherigen Gotthardbahn, sondern auch für die Linien der Bundesbahnen die Nichterhöhung der gegenwärtig bestehenden Transittaxen für die Zukunft sicher gestellt . . .

D. h. es bleibt uns ganz allein überlassen, für alle Zeiten für die Mehrauslagen aufzukommen, die sich aus den regelmässig steigenden Ausgaben an Löhnen und Materialbedarf, sowie aus dem durch Konkurrenz der andern Alpenbahnen beeinflussten Verkehrsrückgang ergeben werden. *Die Transittaxen aber sind fix für alle Zeiten!*

Dagegen legt die Botschaft des Reichskanzlers dar, dass durch die Bergtaxenermässigung die Schweiz zugunsten der Interessenten an dem Verkehr von Deutschland mit Italien bis zum Jahre 1920 eine Einbusse von jährlich 500 000 Fr. und von da ab von jährlich 1 500 000 Fr. zu tragen haben werde.

Wie sich diese Verhältnisse gestalten würden, sowie welchen Gewinn die Subventionen Deutschlands und Italiens an den Bau der Gotthardbahn für diese Länder bisher abgeworfen haben und in Zukunft dauernd abwerfen werden, sowie dass diese materiellen Vorteile weitaus grösser sind als jene, die die Schweiz selbst aus dem Unternehmen gezogen hat, ist in sehr lehrreicher und übersichtlicher Weise von J. Leuzinger in einem mit einer Anzahl graphischer Tabellen illustrierten Büchlein „Gegen den Gotthardvertrag“¹⁾ dargestellt, das soeben im Buchhandel erschienen ist. Diese Schrift ist in den „Basler Nachrichten“ vom 22. Februar einer eingehenden und sachlichen Besprechung unterzogen worden, und zwar von keinem Geringern als von Prof. Dr. J. Steiger in Bern selbst, dem gleichen, den das eidgenössische Finanzdepartement neuerlich als *Vertrauensmann* mit dem ehrenvollen Auftrage betraut hat, eine kritische abklärende Studie zu verfassen über die verschiedenen, bei der Beratung des Postulates betreffend die Vermehrung der Bundeseinnahmen namhaft gemachten Mittel für die Erschliessung neuer Einnahmsquellen für den Bund.

Soeben erfährt man, dass die Nationalrätliche Kommission mit acht gegen sieben Stimmen beschlossen hat, dem Rate die *Ablehnung* des Vertrages zu empfehlen.

Ferner beschloss die Kommission, der der Bundesrat anheim gestellt hatte, seinen „Ergänzungsbericht“ zu veröffentlichen, die Publikation desselben. Die Auszüge, welche die Zeitungen daraus bringen, sind nicht geeignet, einer ruhigen Besprechung zur Grundlage zu dienen. Sollte der Bericht aber darin richtig wiedergespiegelt sein, so ist die Erwartung berechtigt, die Bundesversammlung werde nicht nur den Vertrag, sondern auch zugleich mit aller Entschiedenheit den „Ergänzungsbericht“ ablehnen.

¹⁾ Siehe unter Literatur auf Seite 121 dieser Nummer.